

Zuons neues Klavierquartett, das dem reifen und großen Künstler endlich die allgemeine Anerkennung verschaffen wird. Auch die Streichquartette von Scheinpflug und Jughoben sind famose Kompositionen, und auf den jugendlichen Rudi Stefan, in dessen »Musik für sieben Saiteninstrumente« es nach Neuem ringt und gärt, möchte ich als auf einen viel versprechenden Zukünftigen kräftig hinweisen.

Die zum Fest tagende Mitgliederversammlung des »Allgemeinen Deutschen Musikvereins« gewann eine besondere Bedeutung durch einen für alle Musiker Deutschlands wichtigen Beschluß. Es handelte sich um den schon seit Jahren von einzelnen weitblickenden Persönlichkeiten erstrebten Zusammenschluß aller deutschen Vereine und Musikerorganisationen zum Zwecke der gemeinsamen Förderung aller ihrer Angelegenheiten, also gewissermaßen die Schöpfung eines Musikerbundesstaates, einer sogenannten »Musikerkammer«, in der sich alle Interessen der deutschen Musiker zentralisieren sollen (Vbl. Nr. 125). Beschlossen wurde, im Herbst unter der Führung des »Allgemeinen Deutschen Musikvereins« einen Delegiertentag sämtlicher deutschen Musikvereine abzuhalten, um die Wege für das beabsichtigte Werk der Einigung zu ebnen. Die Organisationsbestrebungen der Musiker richten sich im allgemeinen nicht gegen die Interessen der Musikverleger, aber es liegt doch in der Natur der Sache, daß Gegensätze und Reibungen zwischen beiden Gruppen entstehen können. Wenn nun auf der einen Seite die Einigkeit und damit die Stärkung angestrebt wird, so muß der Kreis der Musikverleger seinerseits bestrebt sein, das Gegengewicht zu halten und nicht minder einig und geschlossen zu bleiben.

Auf den Musikfesten zu Wiesbaden (Brahms-Fest) und zu Breslau (Bach-Fest) hat sich gezeigt, zu welcher Begeisterung und zu welcher Anteilnahme das große musikalische Publikum der ganzen Welt durch musterwürdige, vollendete Auführungen der Meisterwerke großer Tondichter gebracht werden kann. Die »Wiener Musikwoche«, die nicht weniger Enthusiasmus hervorrief, brachte den Musikfreunden noch zwei Überraschungen, erstens eine in der K. K. Hofbibliothek veranstaltete Ausstellung von Manuskripten, seltenen Drucken und Kuriositäten der Musikliteratur (Vbl. Nr. 145). Objekte von unschätzbarem Werte, die sonst sorglich gehütet werden, sind hier in größerem Umfange zugänglich gemacht. Ein Vorgeschmack von den Schätzen, die wir hoffentlich 1914 in der »Burgra« zu sehen bekommen! Und zweitens die Eröffnung des neuen »Schubert-Museums« in dem kleinen Altwiener Geburtshause des Meisters in der Ruzsdorfer Straße — eine entzückende Sammlung von Erinnerungen und Reliquien aus Schuberts Zeit.

Die Londoner Philharmonische Gesellschaft hat die Feier des 100jährigen Bestehens begangen, eine Gesellschaft, die allein schon durch ihre Beziehungen zu Beethoven von Bedeutung ist. Beethoven hat ihr bekanntlich außer drei Overtüren seine 9. Sinfonie übergeben. Das Titelblatt der Originalpartitur trägt die Worte: Expressly composed for the Philharmonic Society, und so wurde denn auch die 9. Sinfonie der Mittelpunkt der jetzigen Zentenarfeier. Die Konzerte der Philharmonic Society sind während der 100 Jahre immer Glanzpunkte des englischen Musiklebens gewesen. Zum Thema Beethoven wäre noch zu berichten, daß Johannes Doebber in außerordentlich geschickter Weise den Versuch gewagt hat, im »Fidelio« die veralteten Dialoge durch musikalische Rezitative zu ersetzen; im kommenden Winter wird man an den Bühnen dieser Neufassung vielfach begegnen.

Richard Strauß hat seine neueste Oper »Ariadne auf Naxos« vollendet und im Stuttgarter Hoftheater bereits probiert: sie ist eine musikalische Einschaltung in ein Molièresches Lustspiel, in dem der Hausherr seinen Gästen auf einer kleinen Zimmerbühne ein musikalisches Schäferspiel vorführen

läßt. Das bei Richard Strauß übliche »Sensationchen« kann aber nicht fehlen: man berichtet, daß dieses Theater auf dem Theater noch weiter kompliziert wird, indem nämlich gleichzeitig neben dem Musikspiel auch noch ein Schauspiel auf einer zweiten Bühne gegeben wird; die Zeit für die Auführung beider den Gästen gewidmeten Stücke ist nämlich aus irgendeinem Grunde zu knapp, und der Hausherr läßt nun kurzerhand die beiden Stücke zu gleicher Zeit spielen!!

In meinem letzten Artikel, in dem ich über die Sammlungen von Konzertprogrammen berichtete, habe ich mich leider mißverständlich ausgedrückt: ich habe natürlich nicht sagen wollen, daß der von der Firma Breitkopf & Härtel herausgegebene »Programmaustausch« nicht mehr besteht; vielmehr ist festzustellen, daß dieses erste derartige Unternehmen in alter Weise fortgeführt wird. Robert Viena u.

Zur Praxis des Verlagsrechts.

Von Dr. Alexander Elster, Jena.

III.

Das Gesetz des Umfangens im Urheber- und Verlagsrecht.

In der Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts, die ganz in eines zusammenfällt, zeigt sich, wie schwierig es war, eine brauchbare theoretische Grundlage für die Existenz und namentlich für die Abgrenzung der Urheber- und Verlagsrechte zu gewinnen. Man erteilte anfangs Privilegien, dann sah man das schutzwürdige Interesse in der Priorität ruhend, bis man endlich in dem droit d'auteur als solchem die Grundlage für die wirtschaftliche Nutzung des Geisteswerkes erblickte. Aber anstatt dies richtig zu deuten, wirtschaftliche Nutzungen als wirtschaftliche, persönliche Rechte als persönliche durch Gesetz klarzustellen, ließ man beides in bedauerlicher Vermischung. Daher der lange und noch jetzt kaum geschlichtete Streit zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgütertheorie und Theorie vom geistigen Eigentum. Die Immaterialgüterrechtstheorie mußte meines Erachtens den Sieg deshalb davontragen, weil die Gesetze ebensowohl das Immaterielle wie das Güterrechtliche zusammen in Vermengung geregelt hatten. Und dabei handelte es sich oft um zwei ganz verschiedene Dinge. Beim Plagiat (Mißbrauch fremden Geistes) und beim Abdruck (unberechtigte Veröffentlichung von noch nicht Veröffentlichtem) überwiegt das persönliche Interesse — wenn auch da u. a. das materielle nicht ausgeschaltet ist —, beim Nachdruck aber (unberechtigte Verbreitung fremder Geisteserzeugnisse unter Wahrung von deren Namen und Autorschaft, nur unter Verletzung von Vermögensrechten) fällt das persönliche ganz weg und bleibt das materielle allein übrig. Das also hätte streng geschieden, und es hätten für die Fälle des Nachdrucks im eben gekennzeichneten Sinne keine Verbotungs-, sondern oneröse Erwerbsrechte statuiert werden müssen.

Ein paar Beispiele dafür: Ein Artikel von AB., der in der Frankfurter Zeitung erschien, wird von zehn anderen Zeitungen nachgedruckt. Der Autor AB. hat gesetzlich Verbotungsrechte, kann den Nachdrucker strafrechtlich belangen und — daneben! — Buße fordern. Praktisch ist die Buße die Hauptsache. Der Verfasser hat in solchem Falle für gewöhnlich gar kein Interesse daran, daß der Nachdruck verboten ist, sondern nur daran, daß der Nachdruck ihm bezahlt wird. Wäre das als eine abgekürzte Form des Kaufes anerkannt, die — bei Strafe des Betrugs! — zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, so wäre der praktischen Wahrheit nähergekommen. Anderer Fall: In einer medizinischen Zeitschrift wird ein empfehlender Aufsatz über ein gutes neues Heilmittel veröffentlicht. Die chemische Fabrik, die es hergestellt hat, wünscht diesen Aufsatz zur Einführung des Mittels zu verbreiten und bestellt Sonder-